Anno 1799 Nro. 102

Münsterisches Intelligenzblatt.

Mit Kuhrfürstl. gnädigstem Privilegio.

Freytag, den 20. December.

I. Citationes edictales.

Demnach der hiesige Kaufmann Bernhard Müller bey Gericht vorgetragen, wie daß er durch kunstbare Unglücksfälle zur Insolvenz herabgesunken, deshalb um das beneficium cessionis bonorum nachzusuchen sich genöthigt sehe; und dann diesem petito, salvis tamen Creditorum exceptionibus, deferirt, und der General-Arrest über desselben sämmtliches Vermögen erkannt worden; Als wird solches zu eines jeden Nachachtung hiemit bekannt gemacht, zugleich werden alle u. jede, welche an demselben, es sey ex capite crediti, fidejussionis, expromissionis, sive ex quocunque alio capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hiemit edictaliter zum ersten, zweyten und dritten mal vorgeladen, um am Dienstag den 7ten Januar bevorstehenden Jahrs als dem bey hiesigem Gericht angefristeten termino unico & peremptorio, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ihre Ansprüche zu proponiren und zu liquidiren, bey Strafe des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens.

Uebrigens wird zu Verkommung alles Mißverständnisses bemerklich gemacht, daß die Mutter des Kaufmanns Bernhard Müller, die Wittwe Jacob Müller, mit demselben in keiner Handels-Verbindung stehe, und daß selbige in desselben schlechte Vermögens-Umstände nicht verwickelt sey. Wonach sich ein jeder zu achten. Signat. Bentheim den 23sten Nov. 1799.

Königl. und Kuhrfürstl. Gericht hieselbst.
(L. S.) Buch.

Præsent. den 2. Decemb. 1799, und ist gegenwärtige Ladung 3mal durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt zu machen.

H. Zurmühlen, Official.

Aus Befehl Sr. Hochwürden Herrn Officialen, des geistlichen Hofgerichts ordentlichen Richters, werden alle und jede, welche an der verwittweten Frau Hauptmanninn von Kamniez, gebohrne von Galen, Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für 3mal edictaliter vorabladet, um binnen peremptorischer Frist von 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung an ihre habende Ansprüche und Foderungen bey hiesigem geistlichen Hof- und Officialatgericht durch

bevollmächtigte Anwälde zu proponiren, und mittels Beybringung darüber sprechender Urkunden obsonstiger Beweisthümer so gewiß zu justifiziren, als ihnen ansonst ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger hiemit auf den 20sten künftigen Jahrs und Monats Jänner verabladet, um alsdann vor hochgemeldt Sr. Hochwürden Herrn Officialen in dessen an Mauritz Thor belegenen Wohnhofe Vormittags 9 Uhr persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte, die verwittwete von Kamniez aber in Person fürhaupt bey 5 Goldgülden Strafe zu erscheinen, und auf die zu eröffnende Vergleichsvorschläge unter der Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe dem Befinden nach sofort für Einwilligend, und die Vergleichsvorschläge für angenommen gehalten werden sollen, in Termino bestimmt sich zu erklären. Geben Münster den 21. Nov. 1799.

De spec. Mandato R. D. Officialis
B. Woldering, Act. substit.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen Herrn Stadtsrichters werden alle und jede, welche an den Eheleuten hiesigen Kaufhändlern Hilmers Anspruch oder Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für dreymal edictaliter verabladet, um innerhalb peremptorischer Frist von 30 Tagen vom Tage der ersten Bekanntmachung dieses angerechnet, sothane ihre Ansprüche und Forderungen bey diesem Hochfürstl. Münsterischen Stadtgericht unter Strafe ewigen Stillschweigens vorzustellen und zu rechtfertigen.

Zugleich werden gedachte sämtliche Gläubiger hiemit auf Samstag den 11ten Januar künftigen Jahrs abgeladen, um alsdann selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte Morgens um 9 Uhr im Wohnhofe des Hrn. Stadtrichters zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und gesagten Eheleuten Hilmers ein gütlicher Vergleich versucht werde, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende pro Consentientibus gehalten werden sollen. Signat. Stadtgericht Münster in Westphalen den 2. Decemb. 1799.

Wattendorff, Grschbr.

Auf Befehl des Hrn. Gografen zum Harkotten Dokt. Guilleaume werden hiemit alle und jede Creditoren, so an den von Gerhard Lauman in Harsewinkel an den Wirthschafter Leopold Gildemeister daselbst verkauften, in Harsewinkel nächst des Strumpfstricker Leven Haus belegene Wohnhaus nebst dahinter liegenden Garten einigen Anspruch und Forderung haben, hiemit bey Strafe ewigen Stillschweigens ein für allemal edictaliter verabladet, um ihre an obgemeldten Hause u. Garten habende Forderungen in Zeit von 30 Tagen a dato der ersten Bekanntmachung dieses bey hiesigem Gogerichts-Protokoll gehörig zu proponiren und zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß den nicht Erscheinenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll. Geben Warendorf den 19. Oct. 1799.

Ad Decretum D. Gogravii
Hölscher, Act.

Aus Befehl des Hrn. Richters der Stadt Warendorff Lic. Schlüter werden alle u. jede Gläubiger, welche an der Nachlassenschaft des Notarius Remmers selig ex quocunque capite einigen Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, jedoch mit Ausschluß der im Testament benennten Legatarien, hiemit ein für dreymal peremptorie abgeladen, um innerhalb eines Monats nach erster Bekanntmachung dieses ihre an besagter Nachlassenschaft habende Ansprüche und Foderungen durch einen bevollmächtigten Anwald unter Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen und zu rechtfertigen. Warendorff den 8. Nov. 1799.

Bonsen, Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Gografen zum Davensberg und Richtern der Herrlichkeit Nordkirchen Dokt. Zumbrincke werden alle u. jede Gläubiger, welche an dem aus dem Dorfe Suttkirchen echopirten alten N. Nölcken, und an der von ihm hinterlassener, binnen Suttkirchen belegener Behausung Spruch u. Forderung haben, hiedurch zum 1sten, 2ten u. 3ten mal edictaliter citirt, um in Zeit von 14 Tagen nach geschehener dreymaliger Bekanntmachung dieses ihre an obbesagten entwichenen N. Nölcken und der von ihm hinterlassenen Behausung habende Forderungen u. Ansprüche mittels Beybringung darauf stimmender Beweise nebst richtiger Liquidation beym Davensbergschen Gerichtsprotokoll Endsge-

meldten Gerichtschreibers bey Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen. Signat. den 23. Nov. 1799.

De Mandato D. Gogravii

Schlüter, Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Grafen zum Davensberg Dokt. Zumbrink werden alle u. jede Gläubiger, welche an dem Fuselbrenner Gerh. Wilhelm Asemann im Dorfe Otmarsbuchholz oder dessen Haab und Gütern einige Forderung haben, hiedurch zum 1sten, 2ten und 3ten mal edictaliter citirt, um in Zeit von 14 Tagen nach geschehener dreymaliger Verkündigung dieses ihre an besagten Fuselbrenner Asemann und dessen Haab und Gütern habende Forderungen und Ansprüche mittels Beybringung darauf stimmender Beweise, nebst richtiger Liquidation beym Davensbergischen Protokoll Endsgemeldten Gerichtsschreibers bey Strafe ewigen Stillschweigens vor- und einzubringen. Dann werden auch sämtliche Gläubiger des G. W. Asemann hiedurch auf nächstfolgenden und abzuhaltenden Gerichtstag, worab die erschienene Gläubiger per Publicandum verwissiget werden sollen, vorgeladen; um alsdann zu Nordkirchen Morgens 9 Uhr entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Anwald vor Gericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen ihnen und obgedachten Aseman ein gütlicher Vergleich versucht werden soll. Signat. den 27. Nov. 1799.

Schlüter, Grschbr.

Aus Befehl des Herrn Grafen zu Stromberg, Oelde u. Herzfeld Hrn. Licentiaten Brüning werden alle u. jede, so einige Spruch und Forderung an der Wittib Schulten Bonsel K. Waderslve, dessen Peculium, oder an des Schulten Bonsels Erbe K. Waderslve haben, oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal edictaliter vor- und abgeladen, um in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen (wovon ihnen 14 Tage für den ersten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin bestimmt werden) ihre angesagter Wittib Bonsel, dessen Peculium, oder Erbe habende, oder zu haben vermeinende Spruch und Forderungen beym Gerichte zu Stromberg durch genugsam bevollmächtigte Anwälde zu proponiren, und vermits Production in Händen habender Beweisthümer zu rechtfertigen, mit der Warnung, daß den Widerliebenden ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Dann werden alle obbemeldte Gläubiger hiedurch abgeladen, um auf Dienstag den 14ten Jänner künftigen 1800sten Jahrs des Morgens 9 Uhr zu Stromberg persönlich, oder durch specialiter dazu Bevollmächtigte vor Gericht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, daß zwischen selben und Convocantinn Wittib Bonsel die Güte versucht werden soll, mithin sich alsdann auf die zu eröfnende Vergleichs-Vorschläge positive zu erklären, mit der Warnung, daß die alsdann nicht Erscheinende, oder sich auf die Vergleichs-Vorschläge nicht Erklärende dem Befinden nach sofort pro Confentientibus gehalten werden sollen. Signat. Stromberg den 5. Nov. 1799.

Callenberg, Act.

Aus Befehl des Herrn Richters der Kaiserl. Freyheit Metelen Licent. Friedr. Busch werden hiedurch auf gehorsame Vorstellung und Bitte der Vormünder der Pupillen der verstorbenen Eheleuten Franz Gehling, und und Elisabeth Schulte, alle und jede, welche an obbenennten Pupillen, oder derselben Haab und Güter aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, ein für dreymal edictaliter veradladet, um innerhalb 6 Wochen, wovon ihnen 14 Tage für den 1sten, 14 für den 2ten, und 14 Tage für den 3ten und letzten Termin peremptorie anberaumt, sothane Ansprüche u. Forderungen bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Stillschweigens gehörig vorzustellen, und vermittels darüber in Händen habenden Beweisthümern zu rechtfertigen. Signatum Metelen den 28. Novemb. 1799.

Hüesker, Grschbr.

Demnach der Zeller Gerd Rufe zu Ostereſſen Kirspels Essen gerichtlich angezeigt hat, daß er sich am 2ten Jänner l. J. für eine sichere Summe Geldes vom Herrn von Freitag zu Daren im Amte Vechte von allen Leibeigenthumespflichten, womit er und sein unterhabendes Rufen Erbe letzterm verpflichtet gewesen, freygekauft, und dann dieses Freykaufs halber gesichert zu seyn, pro Citatione edictali una pro tribus angerufen, und erkannt

worden; So werden auf Befehl des Herrn Richters Garrell zu Essen alle und jede Gläubiger, welche einen Anspruch an diesem Freykauf haben, oder zu haben vermeinen möchten, hiemit ein für dreymal vorgeladen, solche ihre Forderungen, sie rühren her ex capite feudi, fideicommissi, hypothecæ, vel ex alio quocunque capite vel causa, in Zeit 6 Wochen, wozu ihnen pro ultimo termino der 9te Jan. des 1800ten Jahrs Morgens 10 Uhr anbestimmet ist, unter Strafe ewigen Stillschweigens bey diesigem Gerichte zu proponiren und zu justifiziren. Gegeben Essen den 26. Nov. 1799. Beckering, Grschbr.

II. Gestohlene Sachen.

In der Nacht vom 12. auf den 13ten Dec. ist dem Kötter Spielbrink K. Telgte Raestrupper Bauerschaft aus der Schlafkammer ein bomseiden Oberbett, 4 Frauenschürzen von verschiedener Farbe, 9 weisse Halstücher, zwey neue Hemder, 1 Bettlaken, 2 Ellen weiß Leinwand, 2 weisse Taschentücher, zwey bunte zitzene Schürzen entwendet. Wer hievon den Thäter anzeigen kann, dem wird unter Verschweigung seines Namens die edictmäßige Belohnung zugesichert. Münster den 16. Dec. 1799.

Lohkampff, Grschbr.

III. Vermischte Nachrichten.

Es sind die Rade- und Stellmachergesellen Henrich Delefdülfs von Kiel gebürtig, 26 Jahr alt, von mittler Statur, blonden Haaren; Johann Zialkosky, von Warschau gebürtig, 20 Jahr alt, von mittler Statur, auch braunen Haaren; Friedrich Christian Prett, von Zelle gebürtig, 20 Jahr alt, auch mittler Statur und blonden Haaren (nachdem sie einige Zeit bey den Meistern der dahier sogenannten Wagenmacher-Zunft als Gesellen in Arbeit gestanden) in voriger Woche von ihren Meistern ohnverabschiedet mit Hinterlassung ihrer von Hannover respective Dresden anhero mitgebrachten Kundschaften, und so viel den 1sten und 3ten betrifft, verschiedener Schulden halber heimlich entwichen.

Nach dem allerhöchsten Kaiserlichen Patent vom 16ten August 1731 sind dergleichen austretende Handwerksgesellen im ganzen Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte zu passiren, sondern von Jedermännig-lichen für Handwerks unfähig und untüchtig zu halten, an öffentlichen Orten anzuschlagen und so lange aufzutreiben, bis sie ihres Unfugs halber obrigkeitlich abgestraft seyn, und die gemachte Schulden abgetragen haben werden. Es werden dahero jeden Orts Obrigkeit gemessend hiedurch requirirt, die Rade- und Stell- oder Wagenmacher Ober- und Meistere aber gewarnt, besagten Gesellen (bevor sie dahier sich sistirt, und ihres Austretens halber Rede und Antwort gegeben, auch ihrer resp. Schulden halber gehörigen Abtrag gemacht, darab mithin die Bescheinigung beygebracht haben) einige Handwerks-Beförderung nicht angedeihen zu lassen, sondern dieselben als Handwerks unfähig und untüchtig sofort abzuweisen. Beschlossen in der Rathsversammlung Münster in Westphalen den 16. Decemb. 1799.

Ex Commissione Senatus
Meiteler, Secret.

Da Unterschriebener in Erfahrung gebracht hat, daß die verwittwete Frau Hauptmanninn von Kamnietz mehreren ihrer Gläubigern weis macht, Unterschriebener habe für die Bezahlung der von ihr gemachten Schulden gut gesagt; so hat sich derselbe für gedrungen gefühlt, diese Angabe der Frau Hauptmanninn von Kamnietz als eine baare Unwahrheit öffentlich bekannt zu machen, und einen jeden zu warnen, der obbenannten Frau von Kamnietz auf den Namen des Unterschriebenen nichts zu borgen, oder verabfolgen zu lassen, indem er sich auf die Bezahlung der von ihr gemachten Schulden auf keinen Fall einlassen wird. Minden den 7. Dec 1799.

Clem. August Freyherr von Galen,
Erbdomkapitular zu Minden.

On a perdu vendredi entre trois & quatre heures du soir entre la porte St. Ludger & celle de St. Giles une petite chienne à courtes oreilles & à courte queue marquée en flane sur le tête, poil ras, roux repondant au nom de Zemire. Celui qui l'a trouvé est prié de la reconduire chez Mr. l'Agent Uhrwerker vis à vis le Général de Wenge, il aura une recompense.

(Hiebey eine Beylage.)

Beylage zum Münsterischen Intelligenzblatt
Nro. 102. 1799.

Se. Römisch. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät haben Sich, in Anbetracht der seit mehreren Jahren erforderlichen außerordentlichen Staats-Ausgaben, Allerhöchst bewogen gefunden, die Zurückzahlung jenes für den k. k. Hof negoziirten Kapitals, worüber die Partial-Obligationen, durch das Wechsel-Haus Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Mayn, unter dem Buchstaben O und den Zahlen 5076 bis 5575, in Folge der unterm 1sten Jänner 1788 gegebenen allerhöchsten Verbriefung ausgefertigt worden sind, von dem am letzten December gegenwärtigen Jahres eintretenden Verfalltage anzufangen, auf weitere drey Jahre hinauszusetzen.

Von dieser Allerhöchst geschöpften Entschließung werden demnach die respektiven Interessenten zu dem Ende benachrichtiget: damit dieselben bey dem erwähnten Wechselhause die für die drey Verlängerungsjahre erforderlichen neuen Zinns Coupons, gegen Vorzeigung der betreffenden Original Partial-Obligationen, vom 1sten December dieses Jahrs an zu erheben wissen mögen. Wien am 15ten Oktober 1799.

Vorstehende, uns von den Herren Gebrüd. Bethmann zugeschickte k. k. Verordnung wird hiemit den Herren Intessenten nachrichtlich bekannt gemacht, und übernehmen wir die nöthigen Uebersendungen der hierauf Bezug habenden Original-Obligationen zur Besorgung der neuen Coupons nach Frankfurt.

Münster den 14. Decemb. 1799.

Lindenkampf & Olfers.

Da sich unerwartet unter sichern Briefschaften eine den Erben des ungefähr im Jahr 1729 verstorbenen Steverman, gewesenen Kapellan in der Kirche ad Stum Lambertum zu Münster, gehörende Schuldverschreibung vorgefunden hat; diese Erben aber unbekannt sind; so werden dieselbe ersucht, sich deshalb bey mir zu melden. Münster den 16. Decemb. 1799. Schirmer Notar. wohnhaft bey Nikolai Kapelle.

Derjenige, welcher einen silbernen Eßlöffel vermißt hat, kann sich beym Protokoll dieses Stadtgerichts melden. Sign. Stadtgericht Münster den 18. Decemb. 1799.

Wattendorff.

Ein junger Mensch, 20 Jahre alt, der hier in Münster seit Michaeli bey einer Herrschaft als Kutscher gedient hat, nunmehro aber wegen ein kleines Versehen seine Dimission erhalten hat, wünscht wieder bey einer Herrschaft als Kutscher, Reitknecht, oder Bedienter in Dienste zu kommen. Das Int. Komt.

Es sucht jemand in einer kleinen Haushaltung dahier in Münster gegen Ostern eine Köchinn, die zugleich mit Gartenarbeit umzugehen weis, auch Zeugniß ihres Wohlverhaltens beybringen kann. Das Intellig. Komt. giebt Nachr.

Auf dem Spiekerhofe ist ein ganz meublirtes Zimmer, mit einem Ofen versehen, darneben eine geräumige Küche, worauf auch noch ein Bett für einen Bedienten kann gegeben werden, zu vermieten. Das Intell. Komt. ꝛc.

Il y a à louer sur le Spiekerhoff une chambre toute meublée avec un poële, & à côte une assez grande cuisine, dans la quelle on peut aussi avoir un lit pour un domestique.

Bey dem Buchbind. Wittling auf der Frauenstraße sind wieder auf das Jahr 1800 von allen Sorten Neujahrswünsche in der geschmackvollesten Einfassung für billige Preise zu haben.

Bey der Wittwe Holtman auf dem Spiekerhof sind zu haben beste Sorte Heringe, frischer Laberdan, beste Zwollische Bückinge, frische Schellfische, und Eidamer Käse.

Zwey meublirte Zimmer auf der Rothenburg sind zu vermieten, und können gleich bezogen werden. Das Intell. Komt. g. N.

Auf der Hörsterstraße ist ein Zimmer mit Meublen zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Das Intell. Komt. ꝛc.

Auf einer gelegenen Straße sind 2 meublirte Zimmer zu vermieten. Das Intell. Komt. giebt Nachr.

Auf der Frauenstraße nahe an Ueberwassers Kirchhof Nro. 39 stehen 2 große meublirte Zimmer zu vermieten, und können sogleich bezogen werden. Das Intell. Komt. giebt N.

Bey Anton Heinrich Deno sind itzt folgende Fischwaaren ganz frisch zu haben: frisch. Kabliau, große Schellfische, geräuch. Salm, Zwoller Bückinge, neuer Maaßschlüsser Laberdan, Emder Heringe in kleinen Fässern sowohl als Stückweise sehr groß von Stück, beste holländische Tafelkäse von 5 bis 45 Pfund schwer, beste Eidamerkäse von 3 bis 11 Pfund, und so auch Leidische Nagelkäse, kauscher Judenkäse, Konditorbutter in kleinen Fässern.

Todten-Anzeigen.

Es hat dem Allweisen gefallen, unsern Compagnon und Bruder, Herrn Heyko Visserring, nach einer langwierigen Krankheit im Unterleibe, am 29sten vorigen Monats in der Blüthe seines Lebens, im 44sten Jahre seines Alters, mit Hinterlassung eines einzigen neunjährigen Sohnes, durch einen sanften Tod von dieser Welt abzufodern.

Unsere Verbindungen erfodern es, diesen uns so herben Verlust allen unsern Freunden und Gönnern ergebenst bekannt zu machen, indem wir uns zugleich, von ihrer innigen Theilnahme überzeugt, alle schriftliche Beyleidsbezeugung gehorsamst verbitten.

Die bisher geführte Handlung wird ohne Veränderung, und unter nämlicher Firma vor der Hand fortgesetzt werden. Leer den 13. Decemb. 1799 W. H. Visserring.

Am 13ten dieses Monats Morgens 5 Uhr starb meine gute mir unvergeßliche Frau, Theodora, geb. Kuhlmann, an einer Verschleimung im 30sten Jahre ihres Alters. Diesen mir unersetzlichen Verlust mache ich hiedurch allen meinen Freunden und Verwandten unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen bekannt. Oldenburg im Herzogthum.

Fürstenau, Kammermusikus.

Vermischte Neuigkeiten.

Trient, vom 1. Dec.

Diesen Augenblick trift ein k. k. Kourier mit der erfreulichen Nachricht hier ein, daß sich die piemontesische Festung Coni an die Kaiserlichen ergeben habe.

Konstantinopel, vom 14. Nov.

Die Pforte hat offizielle Berichte von dem Großvezier erhalten, welche die Verschwindung Buonaparte's aus Aegypten ankündigen. Man weis nicht, wie dieser General allen Schiffen, welche auf den ägyptischen Küsten von Damiette bis Alexandria kreuzen, entkommen konnte. General Kleber kommandirt en Chef ad interim die französis. Armee in Aegypten.

Brüssel, vom 10. Decemb.

Am 8ten dieses gieng ein fremder sehr angesehener Offizier eiligst hier durch nach Paris. Man hat bis jetzt noch nicht entdecken können, wer er war, noch was der Gegenstand seiner Sendung sey; man glaubt jedoch, daß sie Bezug auf Friedensunterhandlungen habe.

Regensburg, vom 11. Dec.

Man versichert, daß des Russischen Kaisers Majestät wegen des Rückmarsches der russischen Truppen, Gegenbefehl überschickt habe, und daß diese Truppen, welche gegenwärtig in Bayern und in der Oberpfalz sind, daselbst verleiben sollen, bis ihre neue Bestimmung sey bekannt gemacht worden.

N. S. Es bestätigt sich, daß die russischen Truppen, auf angekommenen Befehl, Halt machen solen. Man versichert, Fürst Suwarow werde sein Hauptquartier in Prag nehmen, und der Vortrab wird in Bayern bleiben. Fürst Pangrazion bleibt mit vielen Offizieren hier.

Mannheim, vom 12. Dec.

Gestern Abends 8 Uhr begann längs des Rheins, hiesiger Stadt gegenüber, eine wechselseitige Kanonade, worauf die hiesige kaiserl. Besatzung sogleich unters Gewehr trat. Der hier kommandirende Herr Generalmajor von Mylius gab indessen Befehl, dem Feuer Einhalt zu thun, und schickte einen Trompeter an den Rhein. Kurz darauf hörte man auch französischer Seits zu feuern auf. Durch mehrere herüber gekommene Kugeln sind 9 Häuser nebst der Orgel in der Jesuitenkirche beschädiget worden.